

**Haftungsausschluss und Copyright:**

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, liegt allein beim Herausgeber / Pamela Baierl - Steuerberaterin.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt sowie nach bestem Wissen und Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwertung ohne Einwilligung der Verfasserin ist unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Eine Haftung für den Inhalt dieses Vortrags kann daher nicht übernommen werden.

# VORTRAG STEUERN IM VEREIN

WISSENSWERKSTATT EHRENAMT

am 27.01.2026

HYBRID

**PAMELA BAIERL**

DIPL.-BETRIEBSWIRTIN (FH), STEUERBERATERIN

ZERTIFIZIERTE BERATERIN FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT (IFU / ISM GGMBH)

# Ihre Referentin



**PAMELA BAIERL**

DIPL.-BETRIEBSWIRTIN (FH), STEUERBERATERIN

ZERTIFIZIERTE BERATERIN FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT (IFU / ISM GGMBH)

[www.kanzlei-baierl.de](http://www.kanzlei-baierl.de)

# Vortrag : **STEUERN IM VEREIN**

3

1. Gemeinnützigkeitsrecht

2. Vereinsbesteuerung, Buchhaltung & Kassenprüfung

3. Vergütungen im Verein

4. Zuwendungen an den Verein

**FRAGEN / DISKUSSION**



## Steuerrecht unterscheidet nicht zwischen

- Eingetragener Verein e.V. § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG
- Nicht eingetragener Verein § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG

## Steuerrecht unterscheidet zwischen

- Steuerbegünstigter Verein § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
- Nicht steuerbegünstigter Verein

# 1. Gemeinnützigkeitsrecht

1.1 Vorteile der Gemeinnützigkeit

1.2 Voraussetzungen der Steuerbegünstigung

1.2.1 Steuerbegünstigte Zwecke

1.2.1 Grundsatz der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

1.2.2 Anforderung an die Satzung

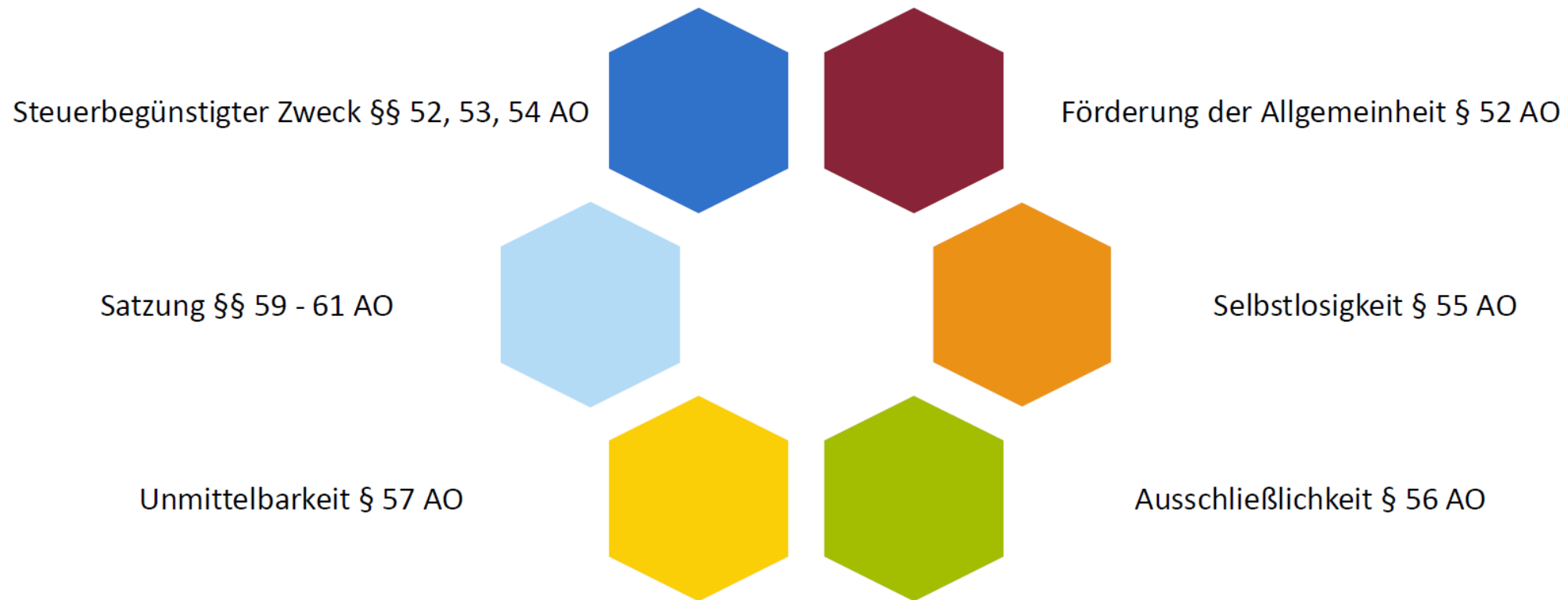
1.2.3 Anforderung an die tatsächliche Geschäftsführung

1.3 Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung

# Vorteile der begünstigten Körperschaft

- ▶ Steuerliche Vorteile (z. B. KSt, USt, GewSt, Grundsteuer)
- ▶ Zuteilung öffentlicher Mittel
- ▶ Befreiung von Gebühren im Vereinsregister
- ▶ Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- ▶ Zahlung steuerfreier Vergütungen
- ▶ Mitgliedschaften in Spitzen- und Dachverbänden z.B. BLSV

# Für Steuerbegünstigung zu erfüllende Punkte



# Steuerbegünstigte Zwecke

8

- ▶ Steuerbefreit sind folgende Zwecke:

| Gemeinnützige Zwecke | Mildtätige Zwecke | Kirchliche Zwecke |
|----------------------|-------------------|-------------------|
| § 52 AO              | § 53 AO           | § 54 AO           |

# Gemeinnützige Zwecke gem. § 52 Abs. 1 AO

Tätigkeit,

- ▶ die die **Allgemeinheit**
- ▶ auf materiellem oder geistigem oder sittlichem Gebiet
- ▶ **selbstlos** fördert.

Katalog des § 52 Abs. 2 AO!

# Mildtätige Zwecke gem. § 53 AO

10

Handeln zielt darauf ab,

- ▶ Personen die sich in einer Notlage befinden
- ▶ selbstlos zu helfen und zu unterstützen
- ▶ um so die eingetretene Notlage zu beseitigen oder zu lindern

Gegensatz zu Gemeinnützigkeit:

→ Keine Förderung der Allgemeinheit!

Unterschieden wird:

- ▶ Persönliche Hilfsbedürftigkeit
- ▶ Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

# Kirchliche Zwecke gem. § 54 AO

11

## Tatbestandsmerkmale:

- ▶ Selbstlose
- ▶ Förderung
- ▶ einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

der steuerbegünstigten gemeinnützigen,  
mildtätigen und kirchlichen Zwecke:

- ▶ **Selbstlosigkeit § 55 AO**
- ▶ **Ausschließlichkeit § 56 AO**
- ▶ **Unmittelbarkeit § 57 AO**

## Zuwendungen an Mitglieder

- Zuwendungen aus Anlass des Vereins

**60 €**

- Zuwendungen aus Anlass des Mitglieds

**60 €**

**60 €** in begründeten Fällen auch darüber

**60 €**

## Zuwendungen an Mitglieder

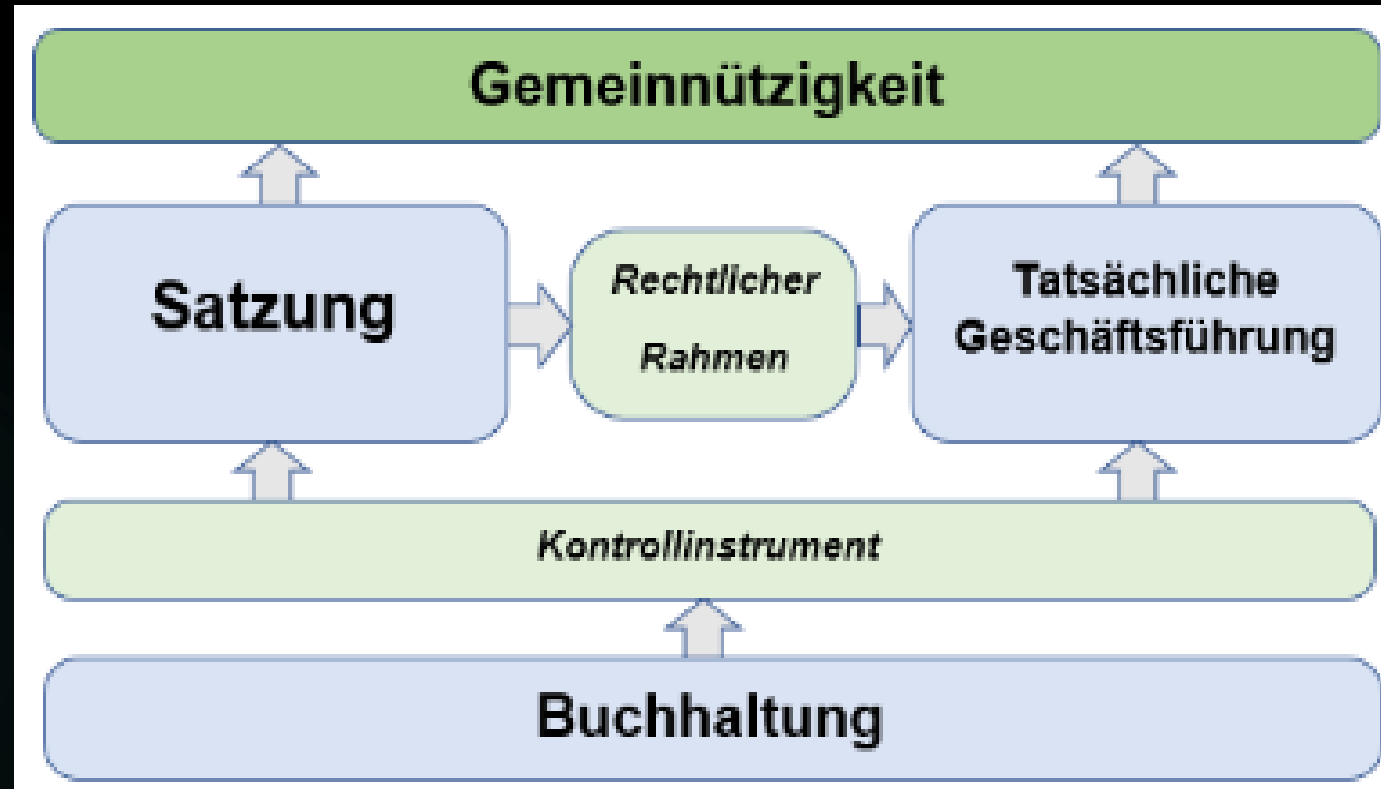
### Beispiele

- ▶ Getränke während oder unmittelbar nach Theater- oder Orchesterproben, eines Sporttrainings oder -wettkampfs
- ▶ Bewirtung mit Getränken und belegten Brötchen/Brezel während einer Vorstands- oder Präsidiumssitzung
- ▶ Bewirtung mit Getränken und „kleinem“ Buffet während der Mitgliederversammlung des gemeinnützigen Vereins oder eines Verbandstages
- ▶ „Kost und Logi“ im Rahmen eines Klausur- oder Planungswochenendes zur Weiterentwicklung des Vereins oder Verbandes in einem Tagungshotel oder einer (verbandseigenen) Fortbildungseinrichtung
- ▶ gemeinsames Abendessen für Mitglieder, die sich im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung des gemeinnützigen Vereins besonders engagiert haben.

**Diese Praxisbeispiele sind erfahrungsgemäß i.d.R. nicht steuerschädlich.**

# Satzung, tatsächliche Geschäftsführung und Buchhaltung

15



- **Materielle Voraussetzung** für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung  
Nach §59 AO wird die Steuervergünstigung nur gewährt, wenn sich aus der Satzung der Mindestinhalt ergibt.
- **Formelle Voraussetzung** d. §60 Abs. 1 und 2 AO
  - Genaue Bezeichnung des Satzungszwecks („gemeinnützig“ ist nicht ausreichend)
  - Angaben über die Art der Verwirklichung
  - Geförderter Personenkreis

## Praxistipp: Abgleich mit der Mustersatzung !

Die Finanzämter empfehlen die wortgleiche Übernahme der Mustersatzung, wobei Aufbau und Reihenfolge nicht zwingend mit der Mustersatzung lt. Anlage 1 zu § 60 AO übereinstimmen müssen.

# Anforderung an die Satzung

## Satzungsmäßige Vermögensbindung § 61 AO

- In Verbindung mit dem Tatbestandsmerkmal „Selbstlosigkeit“ hat für eine formelle Satzungsmäßigkeit eine entsprechende Vermögensbindung zu bestehen (§55 Abs. 1 Nr. 4 AO)
- Es soll gewährleistet werden, dass das während der Zeit der Steuerbegünstigung gebildete Vermögen auch **wiederum steuerbegünstigten Zwecken** zukommt.

# Anforderung an die Satzung

18

Aufgrund des BMF-Schreibens v. 14.10.2009 ist eine Zahlung an Vereinsfunktionäre für den Zeitaufwand nur gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich, wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt.

In die Satzung ist deshalb folgende Formulierung aufzunehmen:



**§ xx Vorstand**

1. Zum Vorstand des Vereins gehören....
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Bei Bedarf kann ein hauptamtlicher Vorstand oder Geschäftsführer bestellt werden.

# Anforderung an die tatsächliche Geschäftsführung

- ▶ Tatsächliche Geschäftsführung und Satzung müssen übereinstimmen
- ▶ Geschäftsführung darf keinen anderen – nicht in der Satzung verankerten steuerbegünstigten- Zweck erfüllen
- ▶ Tatsächliche Geschäftsführung muss während des gesamten VAZ den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen
- ▶ Tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch
  - ▶ Die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen und
  - ▶ verfassungsmäßige Ordnung
- ▶ Erforderliche Unterlagen:
  - ▶ Einnahmen und Ausgaben
  - ▶ Vorlage des Tätigkeitsberichts
  - ▶ Nachweis über die Bildung und Auflösung von Rücklagen



**Praxistipp:**  
Tätigkeitsbericht durchlesen!  
Vorsicht Internet und Social Media!

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO muss beispielsweise der Sportverein seine Mittel grundsätzlich **zeitnah** für gemeinnützige Zwecke verwenden, d.h. seinen im Kalenderjahr 2026 erwirtschafteten Gewinn muss der Sportverein spätestens bis Ende 2028 für die Förderung des Sports ausgegeben haben.

**Keine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Verein bis 45.000 € Einnahmen (§ 55 AO).**

**NEU AB 1.1.2026:** Die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** wird für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen bis 100 000 Euro pro Jahr betragen, **abgeschafft**.

# Mittel, die nicht dem Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen

- ▶ Kapitalausstattung einer steuerbegünstigten Körperschaft
- ▶ Zuwendungen i.S.d. § 58 Nr. 11 AO
- ▶ Altvermögen

ODER **Rücklagenbildung!**

# Vereinfachte Mittelweitergabe zwischen gemeinnützigen Einrichtungen (§ 58, 58a AO)

## **§ 58 AO Steuerlich unschädliche Betätigungen** --- auszugsweise --

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet,
4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,

### **Wichtig:**

- ▶ **Fördervereine (Zweckverwirklichung in der Satzung)**
- ▶ **Vertrauensschutz**

## **Zweckgebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)**

- ▶ Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage
- ▶ Betriebsmittelrücklage

## **Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)**

## **Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)**

gem. Formel

**Neufassung § 58 Nr. 3 AO – Vermögensausstattung anderer  
gemeinnütziger Körperschaften mit identischem Satzungszweck!**

## 2. Vereinsbesteuerung, Buchhaltung & Kassenprüfung

24

2.1 Einteilung der Vereinssphären

2.2 Körperschaftsteuer

2.3 Gewerbesteuer

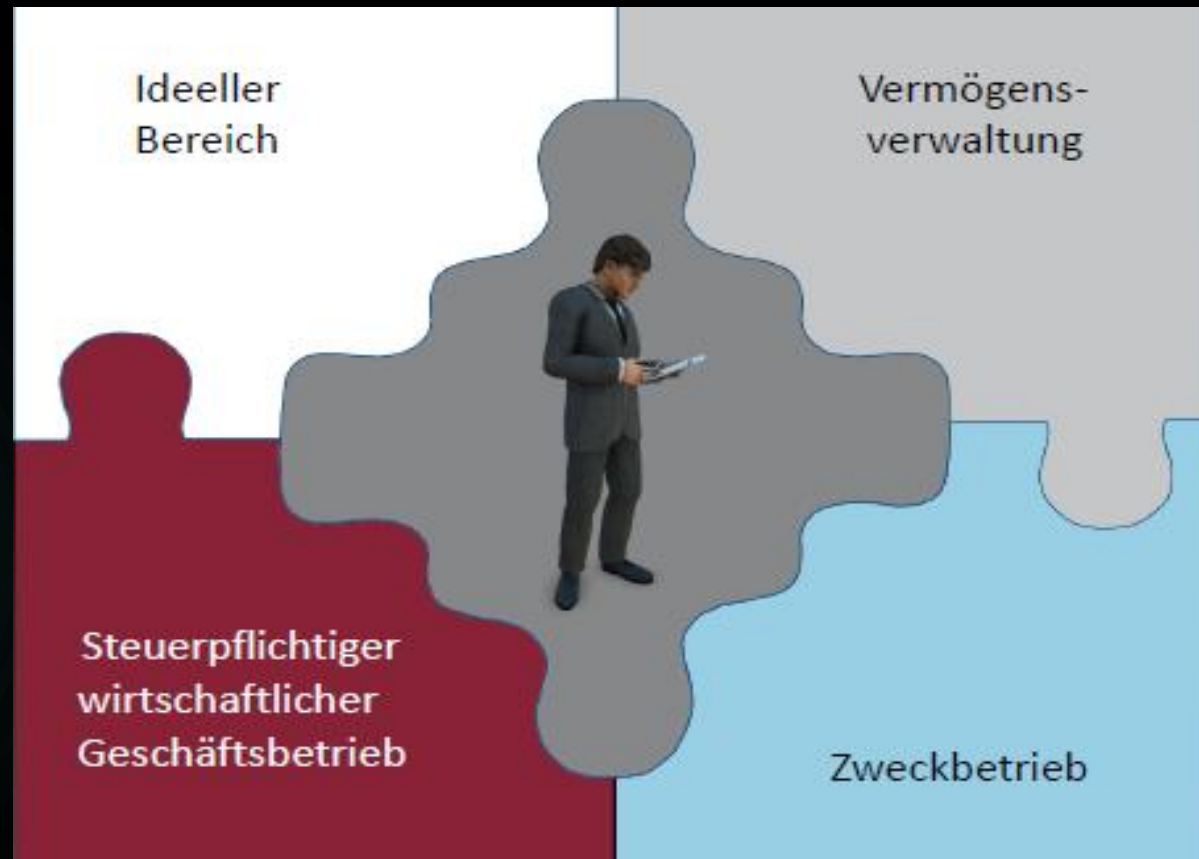
2.4 Umsatzsteuer

2.5 Aufzeichnungspflichten, Buchhaltung und Kassenprüfung

# Einteilung der Vereinssphären

25

- Das Gemeinnützigkeitsrecht kennt **4 Tätigkeitsbereiche**, wobei jede Einnahme und jede Ausgabe einem dieser Bereiche zuzuordnen ist



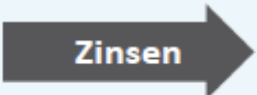
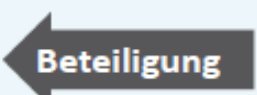
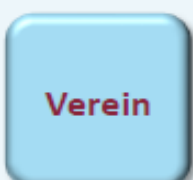
- ▶ Umfasst alle Tätigkeiten zur Erfüllung des nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 1 KStG steuerbegünstigten Satzungszweck
- ▶ Hierunter fallen z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse, Ausgaben für Geschenke, Ehrungen oder Grabgebilde sind ebenfalls im ideellen Bereich zu erfassen.

**HINWEIS: Bei Ausgaben, die mehrere Tätigkeitsbereiche betreffen, ist Aufteilung nach sachgerechtem Schlüssel erforderlich**

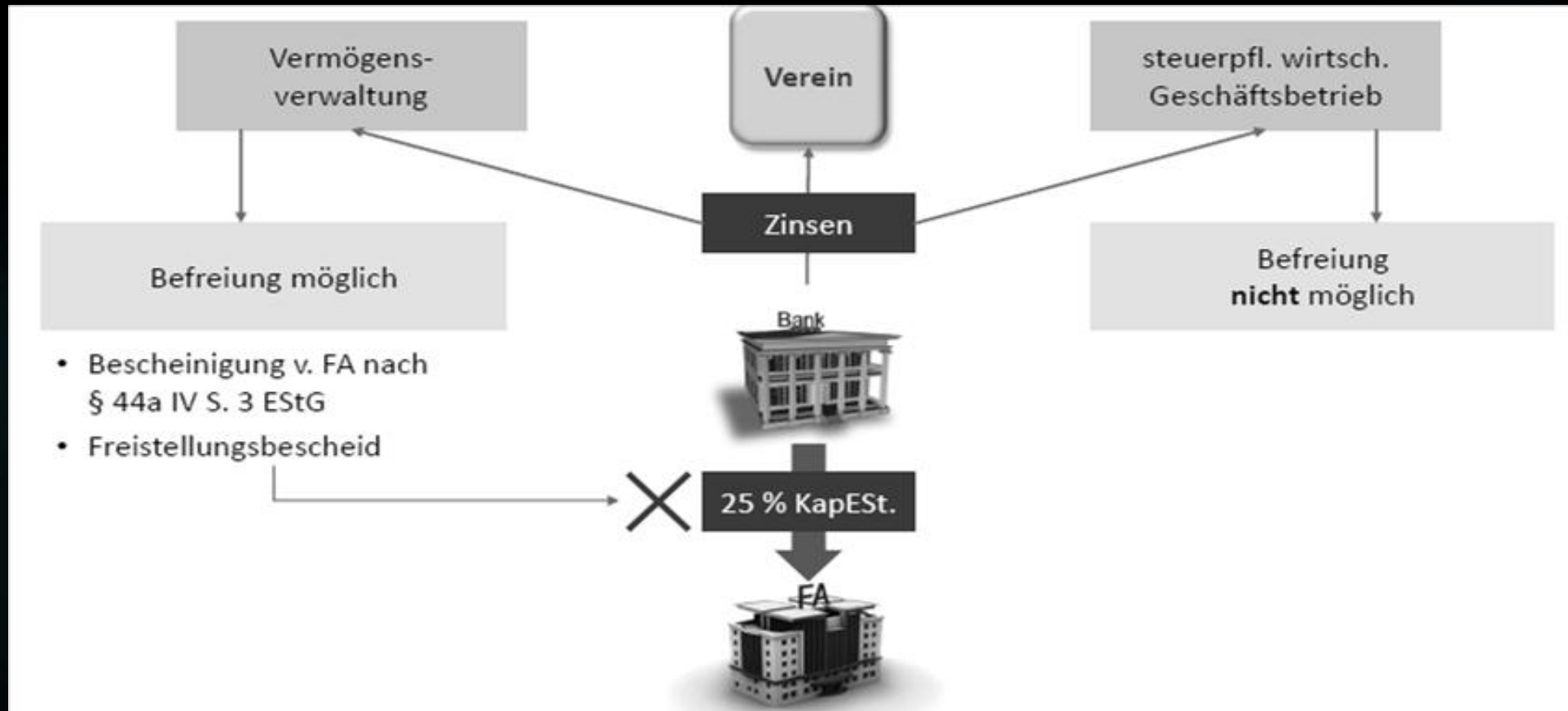
- ▶ Fruchtziehung aus dem nicht der unmittelbaren Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke dienenden Vermögens
- ▶ Im Bereich der Vermögensverwaltung muss der Verein folgende Einnahmen erklären:
  - Zinsen
  - Einnahmen aus der Verpachtung einer Vereinsgaststätte und Einnahmen aus der Verpachtung von Werberechten ohne Trikot- und Sportgerätewerbung
  - Einnahmen aus der langfristigen Vermietung von Grundbesitz

# Vermögensverwaltung vs. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

## ► AKTUELLES THEMA: Veranstaltungs-GbRs

|                                                                                                                   |                                                                                     |                                                                                                     |                                                                            |                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <br><b>Bank</b>                  |    | <br><b>Verein</b>  | <b>Grundsatz:</b><br>Vermögensverwaltung                                   | <b>Ausnahme:</b><br>eindeutige Zuordnung zu steuerpfl. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb            |
| <br><b>AG, GmbH</b>              |    | <br><b>Verein</b>  | <b>Grundsatz:</b><br>Vermögensverwaltung                                   | <b>Ausnahme:</b><br>entscheidender Einfluss auf laufende Geschäftsführung / Betriebsaufspaltung |
| <br><b>Personengesellschaft</b> |  | <br><b>Verein</b> | <b>Grundsatz:</b><br>stpfl. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb i. S. d. § 14 AO |                                                                                                 |

## ► Zinsen + Kapitalertragsteuer



- ▶ Im Zweckbetrieb sind Einnahmen und die dazu gehörenden Ausgaben anzusetzen, die zur Förderung und Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks unentbehrlich sind, und der Verein mit diesem Betrieb nicht in größerem Wettbewerb zu anderen Unternehmern tritt als unbedingt erforderlich.
- ▶ Beispiele:
  - ▶ **sportlichen Veranstaltungen** (z.B. Eintrittsgelder, Verkauf von Abzeichen i.R. eines Volkslaufs, Vermietung der Sportanlage für kurze Zeit an Mitglieder) von nicht mehr als **50.000 €** (vorher 45.000€) (s. auch Ausführungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb),
  - ▶ **öffentliche Lotterien und Ausspielungen** (z.B. Tombolas), die behördlich genehmigt sind und deren Überschüsse zur Förderung des Sports verwendet werden.

- ▶ **Voraussetzungen des Zweckbetriebes nach § 65 AO**
  - ▶ Nr. 1 Gesamtrichtung des Zweckbetriebs
  - ▶ Nr. 2 Unverzichtbarkeit des Zweckbetriebs
  - ▶ Nr. 3 Verbot der Wettbewerbsverzerrung

## ▶ Beispiele:

- ▶ Golfplatz, Tennishalle, Eislaufbahn, Kegelbahn, Schwimmbad

## ▶ Folgen

- ▶ An Mitglieder → begünstigt
- ▶ An Nichtmitglieder → nicht begünstigt → stpfl. Wirtsch. Geschäftsbetrieb

- ▶ Beispiele: Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser
- ▶ Darüber hinaus können z.B. folgende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gegenüber hilfsbedürftigen Personen ein Zweckbetrieb i.S.d. § 68 AO sein:
  - ▶ Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime (Nr. 1a)
  - ▶ Kindergärten, Kinderheime (Nr. 1b)
  - ▶ Selbstversorgungseinrichtungen (Nr. 2)
  - ▶ ....

# Zweckbetriebe nach § 67a AO – Sportliche Veranstaltung

- ▶ Erzielte Einnahmen im Zusammenhang mit sportlichen Leistungen begründen grundsätzlich regelmäßig einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
  - ▶ Genaue Definition ob es sich um
    - ▶ Einen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb i.S.d. § 64 AO oder
    - ▶ Einen Zweckbetrieb (sportliche Veranstaltung) i.S.d. § 67a Abs. 1 AO handelt
- **Sonderthema bezahlte und unbezahlte Sportler!**

# Zweckbetriebe nach § 67a AO – Sportliche Veranstaltung

35



# Zweckbetriebe nach § 67a AO – Sportliche Veranstaltung

36

- ▶ **Typische Ausgaben, die im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen im Zweckbetrieb anfallen:**
  - Kosten der Sportstätten und der Sportgeräte
  - Kosten des Kursbetriebs, zum Beispiel für Übungsleiterinnen und Übungsleiter
  - Kosten der Sportlerinnen und Sportler, die Einnahmen in diesem Bereich erzielen
  - Kosten der jeweiligen Veranstaltungen, z.B. Schiedsrichter, Sanitäts- und Ordnungsdienst,
  - Werbeaufwand für die jeweiligen Veranstaltungen
  - Reisekosten

- ▶ Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines Vereins umfasst Tätigkeiten, die der Erzielung von Einnahmen dienen und nicht unmittelbar den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zugeordnet werden können.
- ▶ **Häufige Beispiele:** Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen, Gaststätte, selbstbetriebene Werbung/Sponsoring

- ▶ Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist unerheblich (§ 14 S. 3 AO)
- ▶ Streitpunkt Thema „Nachhaltigkeit“
- Entscheidend ist die Absicht Handlungen zu wiederholen. Eine tatsächliche Wiederholung ist unerheblich

- ▶ Partielle Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 KStG)
- ▶ Nur „einen einheitlichen“ wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- ▶ Besteuerungsgrundlage §§7 Abs. 1 ff. KStG

Grenze: Einnahmen 45.000€ (einschl. USt) bis einschl. 31.12.2025

NEU ab 1.1.2026:

Die **Freigrenze** für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird auf **50.000€** angehoben.

# Sponsoring – Abgrenzung zur allgemeinen Werbeleistung

- ▶ Spende: Verein verpflichtet sich nicht zu einer Gegenleistung
- ▶ Betreibt die steuerbegünstigte Körperschaft selbst aktiv das Werbegeschäft, schließt sie die Verträge mit den Werbepartnern ab und erbringt sie Werbeleistungen unmittelbar selbst  
→ **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

# Sponsoring – Abgrenzung zur allgemeinen Werbeleistung

## Werbeleistung – Bereich Sport

- ▶ § 67a Abs. 1 S. 2 AO: Werbung gehört NICHT zu den sportlichen Veranstaltungen

→ Folge: gesonderter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

## Steuerliche Beurteilung von Sponsoring

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit dem regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden“

(BMF v. 18.02.1996 – BStBl. I 1998)

# Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

42

## Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

### Mitwirkung des Vereins:

- Trikot- und Gerätewerbung
- selbstbetriebene Banden-, Lautsprecher- und Anzeigenwerbung
- hervorgehobenes Logo auf Plakaten
- Logo auf Internetseite mit Verlinkung
- Verkaufsschau des Sponsors im Vereinsheim
- Firma des Sponsors im Vereinsnamen
- Veranstaltung wird nach Sponsor benannt



# Sponsoring – Behandlung beim steuerbegünstigten Empfänger

- ▶ Kein Korrespondenzprinzip!
- ▶ Bei der gesponserten Körperschaft → Sponsoringeinnahmen entweder

| Ideeller Bereich (Spende)                                                                                | Vermögensverwaltung                                       | Stpfl. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Keine Gegenleistung außer Nennung/Ehrung des Sponsors ohne besondere Hervorhebung → steuerfreie Einnahme | „passive“ Duldung oder Überlassung → Steuerfreie Einnahme | „aktive“ Mitwirkung „Eigenregie“ → Steuerpflichtige Einnahme |
| UST : nicht steuerbar                                                                                    | 7% USt                                                    | 19% USt                                                      |

# Praxistipp Pauschale Gewinnermittlung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes „Werbung“

44

- ▶ Nach (§ 64 Abs. 6 Nr. 1 AO) kann auf Antrag der Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen **Geschäftsbetriebes „Werbung“** mit **15 v.H. der (Netto-) Werbeeinnahmen** angesetzt werden, wenn die Werbeeinnahmen in **Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe** stehen.
- ▶ Der **Antrag** gilt im betreffenden Veranlagungszeitraum für den gesamten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Werbung“. Der Antrag entfaltet keine Bindungswirkung für nachfolgende Veranlagungszeiträume.
- ▶ Verzichtet ein Verein auf den Antrag nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO oder findet § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO keine Anwendung, so ist der Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes „Werbung“ nach den **allgemeinen Grundsätzen** zu ermitteln.

# Praxistipp Pauschale Gewinnermittlung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes „Werbung“

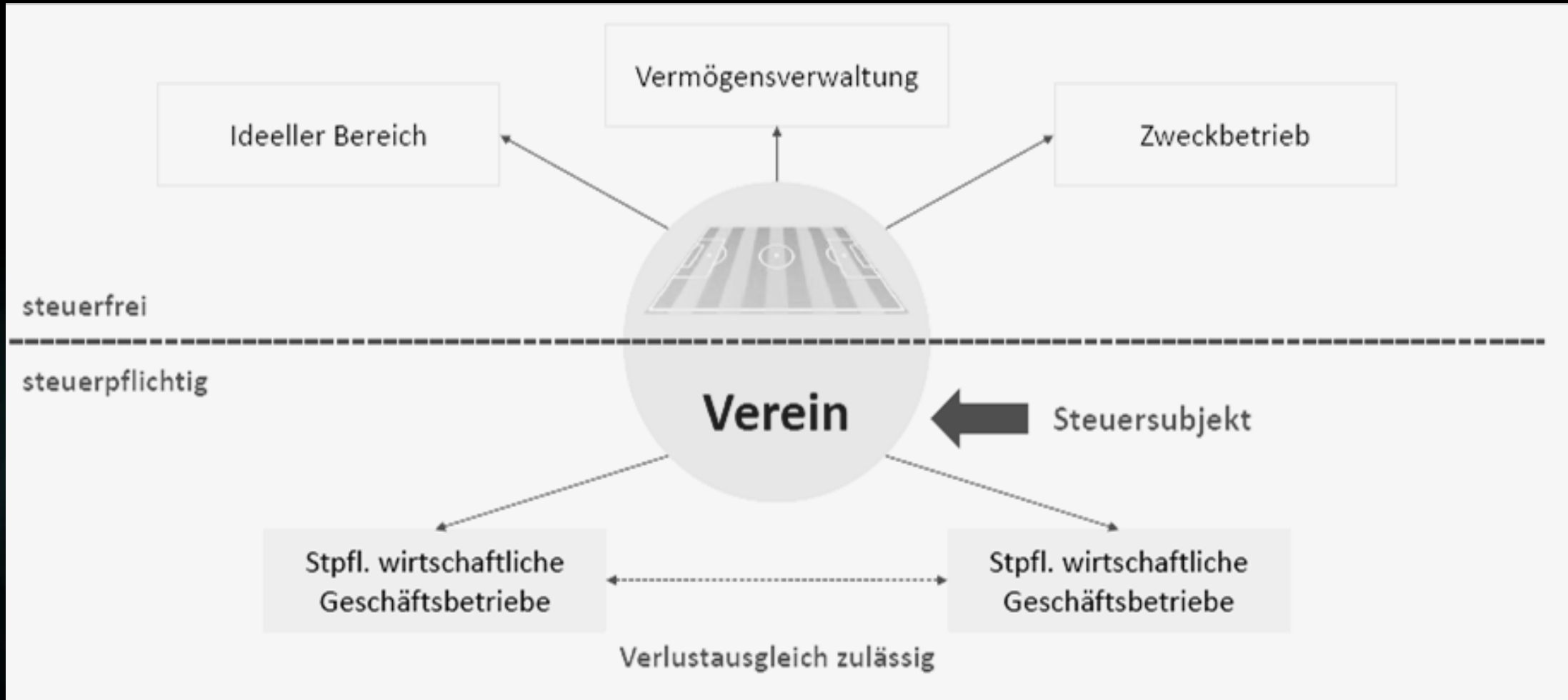
## Beispiel

|                                                                   |                   |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Einnahmen aus Banden- und Trikotwerbung                           | 9.000 Euro        |
| Kosten der Werbeschilder und der Trikotbeschriftung               | - 3.000 Euro      |
| <b>Gewinn</b>                                                     | <b>6.000 Euro</b> |
| Gewinn nach § 64 Absatz 6 Nr. 1 AO<br>(15 Prozent von 9.000 Euro) | 1.350 Euro        |

## NEU ab 1.1.2026:

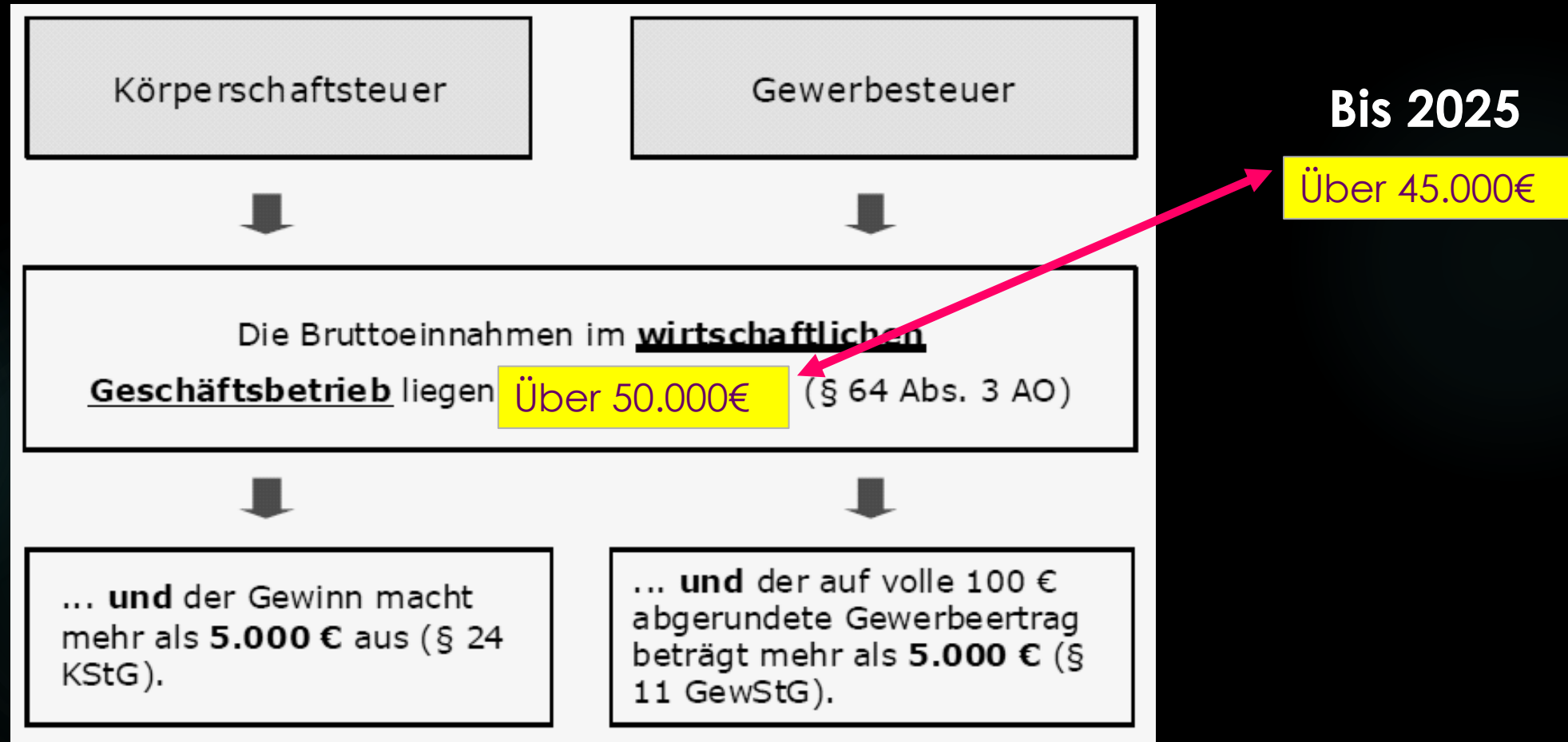
Auf eine **Sphärenzuordnung** von Einnahmen bei Körperschaften mit Einnahmen **bis 50.000 Euro** wird **verzichtet**.

Steuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe, die bis zu 50.000 Euro einnehmen, müssen keine Abgrenzung und Aufteilung dahingehend vornehmen, ob diese Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb zuzuordnen sind.



# Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

48



## Besteuerungsgrenze und Gewinngrenze

- ▶ Liegen die Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über der Besteuerungsgrenze von **50.000€ neu** (**vorher 45.000€**) (§ 64 Abs. 3 AO) und beträgt der Gewinn mehr als 5.000 € (§ 24 KStG), fällt
- ▶ **Körperschaftsteuer i.H.v. 15%**  
**zzgl. Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% an.**

## Gemeinsame Veranstaltung mehrerer Vereine

- Anteilige Zurechnung von Einnahmen und Überschüssen

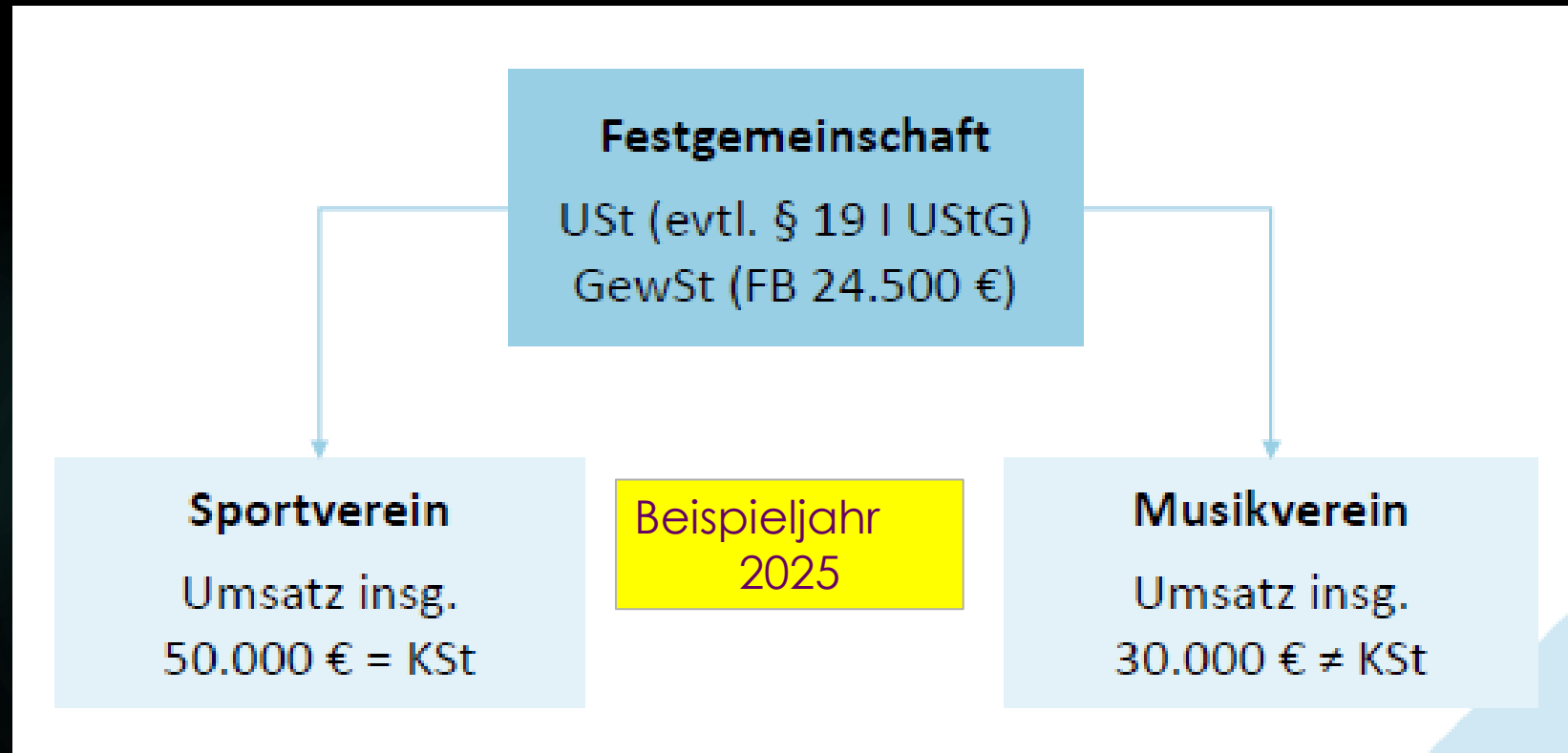


**ABER:** GbR ist Steuersubjekt bei USt + GewSt

Vorteil bei Freigrenzen/Freibeträgen

# Gestaltungen: mehrere Vereine/GbR

51





**KEINE** Durchführung von Veranstaltungen  
**OHNE** zu erwartenden Überschuss

**Verkäufe „im Namen Dritter“ bei**

- Skibasaren
- angelieferten gebrauchten Sachen

**Auslagerung von wirtschaftl. Tätigkeiten auf Förderverein**

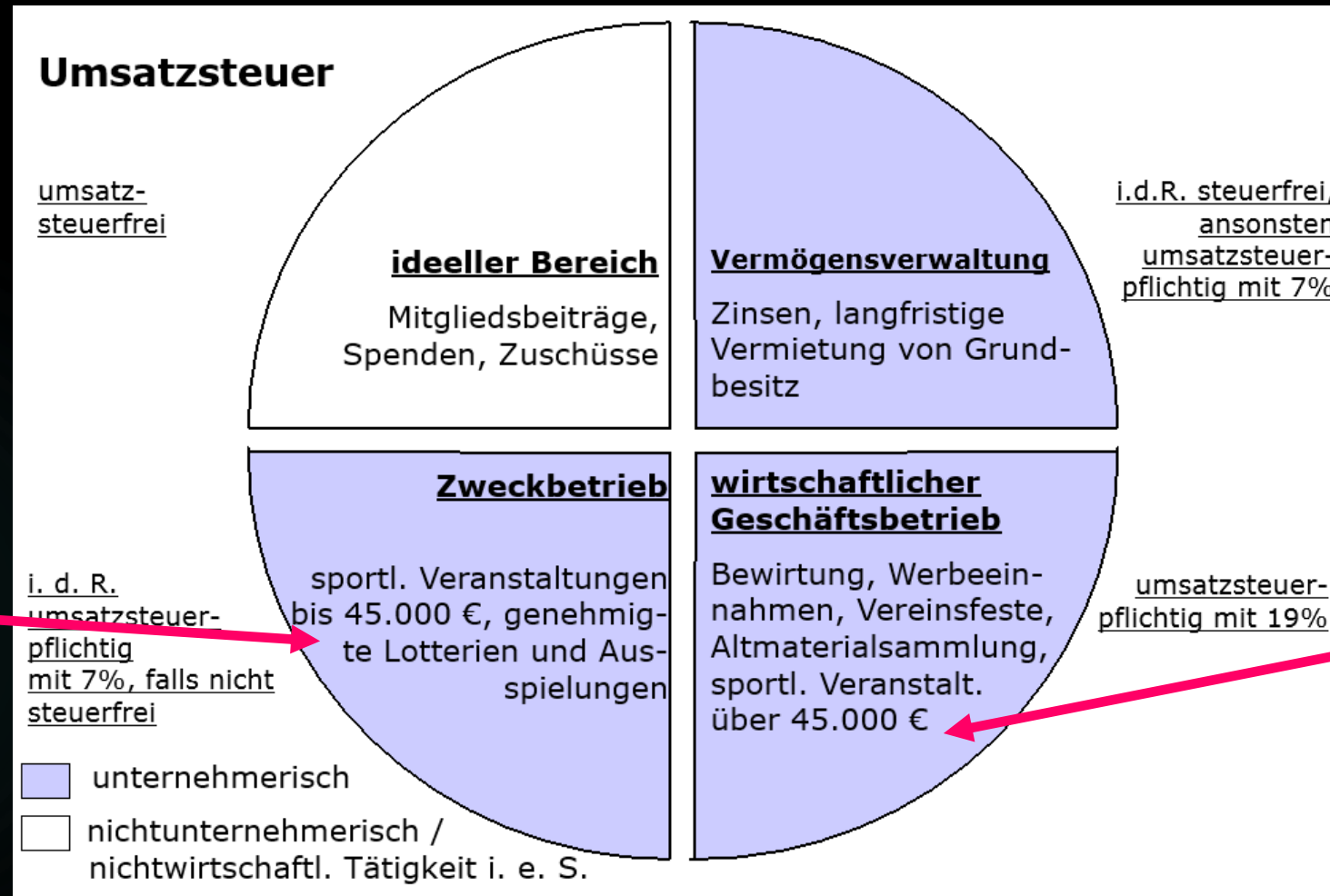
- Möglichkeit der Anerkennung als gemeinnützig, 58 Nr. 1 AO



- ▶ Gewerbesteuer fällt an, wenn die Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehr als **50.000 €** ausmachen, und der auf volle 100 € abgerundete Gewerbeertrag mehr als 5.000 € (§ 11 GewStG) beträgt.
- ▶ Die Gewerbesteuer wird nicht vom Finanzamt festgesetzt, sondern von der Stadt / Gemeinde. Das Finanzamt liefert der Stadt / Gemeinde durch Erlass eines Gewerbesteuerermessbescheides lediglich die Grundlagen für die Festsetzung der Gewerbesteuer. Auf den im Gewerbesteuerermessbescheid ermittelten Gewerbesteuerermessbetrag wendet die Stadt / Gemeinde ihren Hebesatz an und gibt dem Verein den Gewerbesteuerbescheid bekannt.
- ▶ Zur Berechnung der Gewerbesteuer ist zunächst der 5.000 € übersteigende Betrag mit 3.5% anzusetzen (ergibt Gewerbesteuerermessbetrag). Anschließend ist der Gewerbesteuerermessbetrag mit dem Hebesatz der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu multiplizieren. Da die Städte/Gemeinden unterschiedliche Hebesätze haben, ist der Gewerbesteuerhebesatz bei der Stadt/Gemeinde zu erfragen.

# Die Besteuerung der 4 Tätigkeitsbereiche in der Umsatzsteuer

55



Ab 2026:  
50.000€

Ab 2026:  
50.000€

# Kleinunternehmerregelung nach §19 UStG

56

- ▶ Von der Erhebung der Umsatzsteuer wird abgesehen (Kleinunternehmerregelung), wenn im gesamten unternehmerischen Bereich die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen, also einschließlich Umsatzsteuer  
→ im **vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 25.000 € nicht überstiegen haben**  
und  
→ im laufenden Kalenderjahr **voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigen werden.**  
**(NEU: HARTE GRENZE!)**

## Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung (Option)

- ▶ Der Sportverein kann auf die **Kleinunternehmerregelung verzichten (so genannte Option) und seine Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen. Dies hat den Vorteil, dass er** Vorsteuern geltend machen und sich für ihn, falls die Vorsteuern höher sind als die auf die Umsätze anfallende Umsatzsteuer, ein Vorsteuerüberschuss ergeben kann

- ▶ Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (getrennt nach den steuerlichen Bereichen) und Vermögensübersicht ODER Jahresabschluss mit Bilanz und GuV
- ▶ Anlagenverzeichnis
- ▶ Zusätzlich sind beim FA einzureichen:
  - ▶ **Tätigkeitsberichte**
  - ▶ Nachweis der satzungsmäßigen und zeitnahen Mittelverwendung
  - ▶ Protokolle  
von Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen
- ▶ Aufzeichnungen über Spenden, Geschenke, Bewirtung
- ▶ § 145 AO ff. beachten (z.B. Kassenaufzeichnungen, Aufbewahrungsfristen)

- ▶ Wie bereits mehrfach ausgeführt empfiehlt sich die Verwendung des Kontenrahmens SKR 49 Sonderkontenrahmen für gemeinnützige Vereine, Stiftungen und gGmbH's bzw. **der neue Sonderkontenrahmen SKR 42.**
- ▶ **Keine veränderbaren Ausgangsrechnung** z.B. mit Word oder Excel
- ▶ **E-Rechnungspflicht ab 2025** für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Übergangsfrist bis 2027/2028)
- ▶ Rechnungen sind so **aufzubewahren**, wie sie empfangen wurden.
- ▶ Aufgrund der Digitalisierung der Prozesse und bevorstehenden Veränderungen sollte über eine **einheitliche Vereinsverwaltungssoftware** nachgedacht werde

- ▶ **Keine eigene gesetzliche Pflicht im BGB, aber Praxisstandard**

Das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)** schreibt *keine gesetzliche Pflicht* zur Kassenprüfung vor. Sie ergibt sich vielmehr aus der **Vereinssatzung** oder einem **Mitgliedsbeschluss**. Ohne entsprechende Satzungsregelung kann ein Verein formal auch auf eine Kassenprüfung verzichten – praxisüblich ist sie aber in fast allen Vereinssatzungen.

- ▶ **Pflichten der Kassenprüfer – aktuell und umfassend**

- ▶ **Bericht & Entlastung des Vorstands**

Der Kassenprüfungsbericht dient der Mitgliederversammlung als Grundlage für die **Entlastung des Vorstands**.

- ▶ Rechnungen sind so **aufzubewahren**, wie sie empfangen wurden – **so hat auch die Kassenprüfung zu erfolgen**

# 3. Vergütungen im Verein

60

3.1 Übungsleiterfreibetrag

3.2 Ehrenamtsfreibetrag

3.3 Der Verein als Arbeitgeber



# Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

61

**3.300€**

**Erhöhung in 2026**

## → **Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Pfleger, Künstler oder Betreuer**

Unter Betreuer ist derjenige zu verstehen, der einen pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihm betreuten Menschen herstellt. Dies gilt z.B. für die ehrenamtliche Arbeit im Jugend- und Sportbereich und bedeutet, dass der Betreuer dem Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher gleichgestellt ist.

## → eine **nebenberufliche Tätigkeit**

Tätigkeit darf nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs ausmachen

## → eine Tätigkeit zur Förderung **gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke**

# Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG

62

**960€**

**Erhöhung in 2026**

Allen Personen, denen eine **Vergütung** zusteht und die sich

→ bei einem **gemeinnützigen Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie z.B. Stadt oder Gemeinde**

→ **nebenberuflich**

▶ Tätigkeit darf – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als 1/3 der Tätigkeit eines Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen

→ im **gemeinnützigen Bereich des Vereins**

engagieren, steht der Ehrenamtsfreibetrag zu, wie z.B. Vorstand, Kassier, Schriftführer, Platz- und Gerätewart, im gemeinnützigen Bereich eingesetzte Büro- und Reinigungskräfte.

- ▶ Bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses: Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
- ▶ Alle Beschäftigungsverhältnisse möglich:
  - ▶ Vollzeit- oder Teilzeitkräfte als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte
  - ▶ Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer z.B. Praktikanten
  - ▶ Geringfügig Beschäftigte bzw. Midijobber

# Der Verein als Arbeitgeber

64

- ▶ Neue Minijob-Grenze 603€ seit 1.1.2026
- ▶ Mindestlohn 13,90 € seit 1.1.2026
- ▶ Stundenaufzeichnungen nach Mindestlohngesetz

# 4. Zuwendungen an den Verein

65

4.1 Spendenbegriff

4.2 Spendenbescheinigungen

4.3 Spendenhaftung



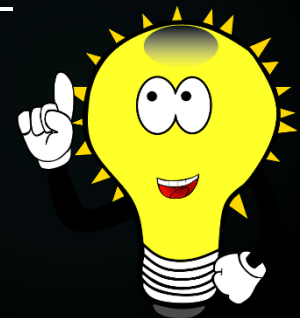
- ▶ Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke zugunsten einer spendenbegünstigten Körperschaft
- ▶ Keine Dienstleistungen

- ▶ **Geldspende** (reine Geldspende oder Aufwandsspende (=Verzicht auf Aufwandsersatz = abgekürzte Geldspende)
- ▶ **Sachspende** (aus Privatvermögen oder aus dem Betriebsvermögen)
- ▶ Keine Dienstleistungen

## Spende muss in den gemeinnützigen Bereich !

- ▶ Lokale Brauerei spendet Bier für Vereinsfest – keine Spende!
- ▶ Geschenkgutschein für Tombola / Christbaumversteigerung – keine Spende!
- ▶ **Verzichtserklärungen bei Aufwandsspenden** (zeitnah, nachträglich)

Um bei sehr vielen spendenwilligen Funktionären oder Mitarbeitern den Aufwand möglichst gering zu halten, kann unter den folgenden Bedingungen auf die Auszahlung verzichtet werden (sog. Aufwands-Spende, siehe hierzu BMF-Schreiben v. 25.11.2014 74 und v. 24.08.2016)



- ▶ Angaben aus dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (eigenes Briefpapier oder Logo zulässig)
- ▶ Doppel ist aufzubewahren (mind. 6 Jahre)
- ▶ Vereinnahmung und zweckentsprechende Verwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen
- ▶ Sammelbestätigungen sind zulässig

## Praxistipp: Verwendung der amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen!

<https://www.formulare-bfinv.de>

[https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere Themen A bis Z/Spenden/default.php?f=Zwiesel&c=n&d=x&t=x#Vereine](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere%20Themen/A%20bis%20Z/Spenden/default.php?f=Zwiesel&c=n&d=x&t=x#Vereine)

# Vereinfachter Zuwendungsnachweis § 50 EStDV

70

Der vereinfachte Zuwendungsnachweis (Spenden und bestimmte Mitgliedsbeiträge) ist seit dem 01.01.2021

- ▶ **bis zu einem Betrag von 300 Euro**
- ▶ **§ 50 Abs. 4 und Abs. 5 EStDV**

# Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO) seit 2024

71

- ▶ Der Gesetzgeber schafft mit Änderungen in mehreren Gesetzen die Voraussetzung für ein öffentlich zugängliches Gemeinnützigkeitsregister. Er hat die etwas sperrige Formulierung “Zuwendungsempfängerregister” gewählt.
- ▶ Herzstück der neuen Regeln ist der neu eingefügte § 60b AO
- ▶ Vorher war in keinem Register öffentlich nachzulesen, ob ein Verein als gemeinnützig anerkannt ist oder nicht. Finanzämter dürfen darüber keine Auskunft geben, weil der Status unter das Steuergeheimnis fällt.

# Vergabe der Wirtschafts-ID-Nummer

72

- Seit 01.11.2024 wird mit der Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer („W-IdNr.“) begonnen. Sie wird ungeachtet der Rechtsform an alle wirtschaftlich Tätigen vergeben, zu deren Kreis insbesondere auch Vereine gehören. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren und soll dieses perspektivisch vereinfachen.
- Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt stufenweise
- Eine Antragsstellung bei einer Finanzbehörde auf Vergabe der W-IdNr. ist nicht notwendig und nicht möglich
- In der ersten Stufe wird wirtschaftlich Tätigen eine W-IdNr. zunächst mit dem Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeordnet, wenn sie zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet oder Kleinunternehmer nach § 19 UStG sind

## Achtung:

**W-IdNr. ist Bestandteil der Daten im Zuwendungsempfängerregister**

## ▶ **Ausstellerhaftung**

- ▶ Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung **ausstellt**
- ▶ Beispiele: überhöhter Wert, nicht erhaltene Spenden

## ▶ **Veranlasserhaftung**

- ▶ Wenn Zuwendungen nicht zu gemeinnützigen Zwecken **verwendet** werden
- ▶ Beispiele: Spende für wirtschaftl. GB „Vereinsgaststätte“

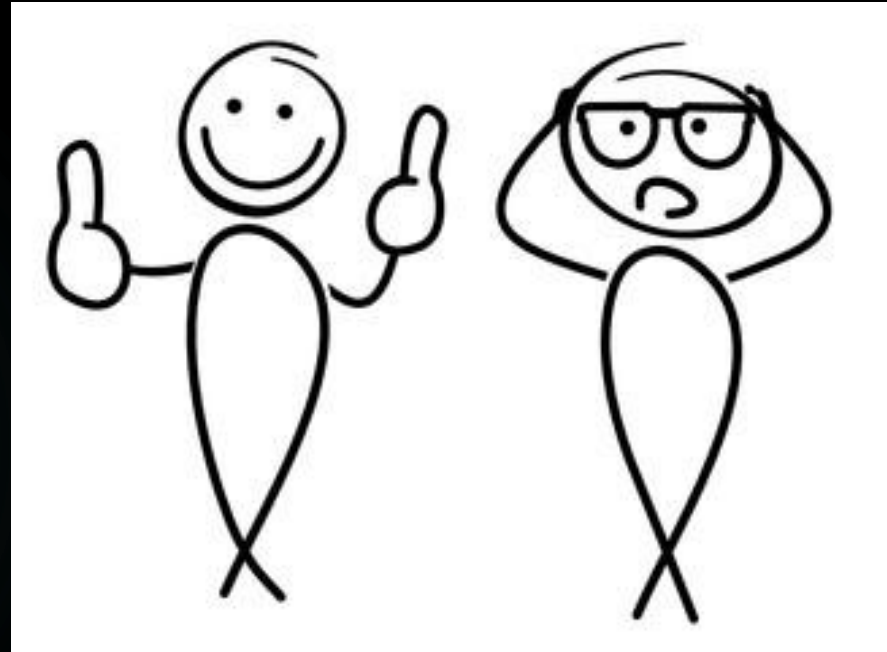
## ➤ **Haftungsschuldner**

- ▶ Gesamtschuldner (Verein + handelnde Person) bei Ausstellerhaftung
- ▶ Vorrangig Verein (natürliche Person nur wenn Inanspruchnahme Verein erfolglos) bei Veranlasserhaftung

# FRAGEN/Diskussion



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



# KONTAKT

## Haftungsausschluss und Copyright:

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, liegt allein beim Herausgeber / Pamela Baierl - Steuerberaterin.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt sowie nach bestem Wissen und Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwertung ohne Einwilligung der Verfasserin ist unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Eine Haftung für den Inhalt dieses Vortrags kann daher nicht übernommen werden.



**Pamela Baierl**

TAX | TALK | CONSULTING

**Dipl. Betriebswirtin (FH)**

**Steuerberaterin**

Stadtplatz 25

94209 Regen



Tel.: **09921/90 196 0**

Fax: **09921/90 196 199**

E-Mail: **[info@kanzlei-baierl.de](mailto:info@kanzlei-baierl.de)**

Web: **[www.kanzlei-baierl.de](http://www.kanzlei-baierl.de)**